



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gültigkeit

Alle Dienstleistungen erfolgen ausschliesslich gemäss der gültigen Tariffliste des Laboratoriums der Urkantone (LdU) oder einer schriftlichen Offerte und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bei Widerruf eines Auftrages werden alle bis dahin angefallenen Aufwendungen in Rechnung gestellt. Preisänderungen und Irrtümer bleiben vorbehalten.

2. Aufträge und Lieferfristen

Der verrechnete Minimalbetrag pro Auftrag beträgt mind. 50.00 SFr. Die Bearbeitungszeit des Auftrags richtet sich nach Art und Umfang (i.d.R. 7 bis 14 Arbeitstage). Es wird eine speditive Erledigung zugesichert. Höhere Gewalt wie Unfälle, Krankheiten, Brand, Personalausfälle, schwerwiegende Defekte an den Untersuchungsapparaturen entbindet das LdU jedoch vorübergehend oder gänzlich von der Ausführungspflicht. Ergebnisse werden im Allgemeinen nach Abschluss der Analysen per A-Post zugesandt. Auf Wunsch des Kunden kann der Bericht auch via Fax oder E-Mail übermittelt werden. Bei vorgezogenen Analysenaufträgen wird ein Expresszuschlag verrechnet.

3. Zahlungsbedingungen

Die Fakturierung erfolgt mit dem Prüfbericht, zahlbar innert 30 Tagen rein netto. Alle Preise verstehen sich exklusiv der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Laborarbeiten/Spesen werden nach der in den Tariffliste gemachten Angaben oder in Absprache mit dem Auftraggeber verrechnet.

4. Methodik

Das LdU richtet sich nach der Norm ISO 17025. Das LdU bedient sich selbst entwickelter Verfahren, wo keine Standardmethoden verfügbar sind. Eigen entwickelte Analysenverfahren sind geistiges Eigentum des LdU.

5. Proben und Probenaufbewahrung

Der Versand von Material mit Post/Kurier (z.B. Probengefässe) wird in Rechnung gestellt. Die Verantwortung für die Erhebung, Anlieferung und Beschaffenheit der Proben obliegt dem Kunden. Die Proben gehen in den Besitz des LdU über und werden 2 Wochen nach Berichterstattung entsorgt, bei verderblichen Proben erfolgt die Entsorgung nach Abschluss der Analyse. Auf Wunsch wird die Probe kostenpflichtig zurückgesandt oder aufbewahrt. Für Probenrückstellmuster ist der Auftraggeber zuständig. Werden Proben ausserhalb der vereinbarten Lieferungszeiten angeliefert, wird ein Zuschlag verrechnet.

6. Berichte und Archivierung

Untersuchungsberichte werden für mind. 5 Jahre archiviert, Rohdaten für mind. 3 Jahre. Spezielle Zusatzaufwände für die Berichterstellung werden in Rechnung gestellt.

7. Vertraulichkeit

Das LdU verpflichtet sich zur Vertraulichkeit von Informationen, Analysenbefunden und Methoden gegenüber Dritten. Ohne anderslautende schriftliche Abmachung teilen wir die Resultate ausschliesslich dem Auftraggeber mit. Das LdU behält sich das Recht vor, Ergebnisse anonym für wissenschaftliche und statistische Zwecke zu nutzen.

8. Besondere Regelung am LdU: Herstellung des Rechtszustandes

Die Bearbeitung des Auftrags wird in der Regel von den Vollzugsorganen des betreffenden Sachgebiets ausgeführt. Vom Befund der erbrachten Dienstleistung hat so das Vollzugsorgan Kenntnis und die Pflicht, sein Wissen aus dem Dienstleistungsauftrag ebenso in seinen Vollzugsauftrag mit einzubeziehen. Bei negativen Befunden muss sich der Sachbearbeiter vergewissern, dass der Auftraggeber Massnahmen trifft (wie Anpassung des Selbstkontrollkonzepts etc.), um den Anforderungen des Vollzugs zu genügen (Herstellung des Rechtszustandes). Aus dem Befund des Dienstleistungsauftrags ergeben sich aber keine strafrechtlichen Konsequenzen.

9. Zusammenarbeit und Reklamationen

Das LdU kann bei Bedarf externe Fachleute oder Laboratorien beiziehen. Die Vertraulichkeit wird dabei durch neutrale Probenbezeichnungen gewährleistet.

Reklamationen werden mit Kenntnisnahme der Geschäftsleitung individuell aufgenommen und vom zuständigen Bereichsleiter oder Analytiker bearbeitet. Der Kunde wird über das Ergebnis seiner Rückmeldung informiert.

10. Zutrittsrecht

Das LdU gewährt dem Auftraggeber das Recht auf Zugang zu den betreffenden Bereichen der jeweiligen Prüfung. Dokumente und Rohdaten der betreffenden Prüfung stehen auf Anfrage zur Einsicht zur Verfügung.

11. Haftung

Jeder Analysenbericht bezieht sich ausdrücklich lediglich auf die Probe, die das LdU erhalten hat. Das LdU haftet nicht für ausgewiesene Analysenbefunde und deren Folgen.

Beinhalten Untersuchungsmuster spezielle Risiken (z.B. explosiv, kanzerogen, toxisch) so hat der Auftraggeber durch Kennzeichnung der Probengefässe und im Auftrag schriftlich darauf aufmerksam zu machen.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Stand

Zur Anwendung kommt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Schwyz. Die vorliegende Fassung mit aktuellen Stand (11.6.2018) ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.